

**Installation von Lärmblitzern an der Ecke Schwanthalerstraße/
Hermann-Lingg-Straße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01705 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12967

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 07.05.2024**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 23.11.2023 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 01705 beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert, an der Kreuzung der Schwanthalerstraße mit der Hermann-Lingg-Straße sog. "Lärmblitzer" zu installieren. Als Begründung wird die unzumutbare Lärmbelästigung genannt, die in den Sommermonaten und hier insbesondere im Nachtzeitraum durch sog. "Autoposer" erzeugt wird. Es wird ausgeführt, dass davon auszugehen ist, dass mit einem Auftreten der Problematik auch in den kommenden Sommern zu rechnen sein wird.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zu dem vorgebrachten Anliegen kann Folgendes mitgeteilt werden:

1. Rechtliche Grundlagen

Für Fahrzeuge im laufenden Betrieb, d.h. für die Teilnahme am Straßenverkehr, gibt es in Deutschland keine verbindlichen Lärmgrenzwerte. Entsprechende Regelungen existieren lediglich im Zusammenhang mit der Zulassung von Kraftfahrzeugen. Einschlägig hierfür sind die Maßgaben der FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung) bzw. der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StZVO). Hier wird u.a. die Einhaltung der Maßgaben verschiedener EU-Richtlinien bzw. -Verordnungen als Voraussetzung für die (Typen-)Zulassung eines Kraftfahrzeugs genannt.

Im Hinblick auf die zulässigen Geräuschemissionen ist hier die Verordnung Nr. 540/2014 vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen [...] einschlägig. Diese Verordnung regelt u.a. die unter definierten Betriebsszenarien zulässigen Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und die Prüfbedingungen, unter welchen diese zu ermitteln sind. Solche Betriebsszenarien sind z.B. das Fahren mit konstanter Geschwindigkeit bei 50 km/h oder der Motorleerlauf im Stand. Für diese Betriebszustände werden genaue Bedingungen definiert, unter denen die Emissionen der zu prüfenden Kfz ermittelt und mit den festgelegten Grenzwerten abgeglichen werden. Die festgelegten Grenzwerte werden ausschließlich für die definierten Betriebszustände herangezogen, für alle anderen Betriebszustände sind daher de facto keine Grenzwerte definiert. Der Bundesgesetzgeber hat keine über die vorgenannte EU-Richtlinie hinausgehenden Regelungen im Hinblick auf die zulässigen Lärmemissionen von Kraftfahrzeugen erlassen.

2. Einordnung in den rechtlichen Kontext und Bewertung

Aus den unter Punkt 1 genannten Rahmenbedingungen folgt, dass Automobilentwickler Systeme konstruieren können, die zwar den definierten Prüfkriterien der einschlägigen Verordnung genügen, jedoch in anderen Betriebsszenarien einen erheblich höheren Lärmpegel erzeugen. Als Beispiel seien die sog. "Klappenauspuffe" genannt, die ab einer bestimmten Drehzahl bzw. Geschwindigkeit, welche von den definierten Prüfkriterien nicht erfasst werden, mitunter extreme Lärmemissionen erzeugen. Solche Klappenauspuffe sind oft bereits serienmäßig bei einem bestimmten Fahrzeugtyp zugelassen. Entsprechende Fahrzeuge werden häufig von den sog. "Autoposern" eingesetzt und verursachen in diesem Zusammenhang eine erhebliche Konfliktlage.

Serienmäßig zugelassene Kraftfahrzeuge können von den Kontrollorganen in der Regel nicht beanstandet werden, auch wenn diese im tatsächlichen, von den definierten Prüfbedingungen abweichenden Betrieb deutlich höhere Lärmemissionen verursachen.

Im Hinblick auf die zulässigen Lärmemissionen sind die Zulassungsvoraussetzungen für Kraftfahrzeuge somit als wenig restriktiv anzusehen. Die bundeseinheitlichen Maßgaben lassen den örtlichen Behörden nahezu keinen Handlungsspielraum. Hier wäre demnach ein Eingreifen des Bundesgesetzgebers erforderlich, um die Straßenzulassung von übermäßig lauten Fahrzeugen unterbinden zu können.

Da in Deutschland keine rechtlich verbindlichen Grenzwerte für Kraftfahrzeuge existieren, welche alle möglichen Betriebsszenarien abdecken, gibt es hierzulande – anders als in manchen anderen europäischen Ländern – auch keine Rechtsgrundlage für den sankti-

onsbewehrten Einsatz von "Lärmblitzern". Bisher laufende Projekte hierzu wie z.B. in Berlin sind daher nur als Forschungs- bzw. Pilotprojekte zu sehen; die Möglichkeit eines Einsatzes von "Lärmblitzern" mit dem Ziel der Sanktionierung eines Fehlverhaltens ist derzeit rechtlich nicht möglich.

3. Fazit

Der Unmut über die unnötigerweise durch die sog. "Autoposer" verursachte Lärmbelästigung ist aus Sicht der Stadtverwaltung nachvollziehbar. Zu dieser Problematik wurden bereits vielfach Beschwerden von Bürger*innen vorgebracht. Dies zeigt, dass das individuelle Fehlverhalten einzelner hochmotorisierter Verkehrsteilnehmender offenkundig bei einer zunehmenden Anzahl an Bürger*innen zu einem erheblichen Leidensdruck führt. Bedauerlicherweise bestehen jedoch aufgrund der derzeitigen bundesweiten Rechtslage seitens der Stadtverwaltung keine Eingriffsmöglichkeiten. Eine Änderung der gesetzlichen Regelungen kann nur auf Bundesebene erfolgen. Der sanktionsbewehrte Einsatz von "Lärmblitzern" ist demnach erst nach Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch den Bundesgesetzgeber möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01705 kann deshalb leider nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, sowie das Mobilitätsreferat und das Kreisverwaltungsreferat haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01705 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen. Dem Antrag auf Installation von Lärmblitzern an der Kreuzung Schwanthalerstraße/Hermann-Lingg-Straße kann aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage zur Sanktionierung eines etwaigen Fehlverhaltens nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01705 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 23.11.2023 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Benoît Blaser

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.
2. An

den Bezirksausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt

das Revisionsamt

das Mobilitätsreferat

das Kreisverwaltungsreferat

das Direktorium – HA II/BAG Mitte (zu Az. 20-26 / E 01705) 1-fach

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am _____
Referat für Klima- und Umweltschutz
Beschlusswesen
RKU-GL4